

VERORDNUNG

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Versorgungsbrunnen TB Schorren (GW-Nr.: 4557/069-6) und TB Spitzenwäldele (GW-Nr. 0925/069-2) auf den Gebieten der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg i.Br.

vom 27.01.2023

Auf Grund von § 51 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und § 45 Abs.1 und § 95 des Wassergesetzes (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Umkirch wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen (TB) Schorren und Tiefbrunnen (TB) Spitzenwäldele in Umkirch ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen bzw. zwei Fassungsgebiete (Zone I), eine Engere Schutzzone (Zone II) um den TB Spitzenwäldele, eine gemeinsame Weitere Schutzzone A (Zone IIIA) und eine gemeinsame Weitere Schutzzone B (Zone IIIB). Die Abgrenzung einer Engeren Schutzzone (Zone II) um den TB Schorren ist nicht vorgesehen, weil die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse in der relevanten Umgebung der Wasserfassung den bakteriologischen Schutz des Brunnenwassers von Natur aus gewährleisten und somit ein Verzicht auf die Ausweisung der Zone II erlauben.
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Umkirch, Waltershofen (Stadt Freiburg), Opfingen (Stadt Freiburg), Lehen (Stadt Freiburg) und Freiburg. Es umfasst dabei die nachfolgend aufgeführten Flächen:

Zone I

Die unmittelbare Umgebung der jeweiligen Tiefbrunnenanlage ist als ein Fassungsgebiet (Zone I) ausgewiesen und liegt auf den Grundstücken mit LGB-Nr. 1062 und 1672 (TB Schorren) sowie auf dem Grundstück mit LGB-Nr. 2470/1 (TB Spitzenwäldele) der Gemarkung Umkirch, Gemeinde Umkirch.

Der Fassungsgebiet um den TB Schorren hat eine Gesamtfläche von 190,3 m² bzw. 0,019 ha. Der Fassungsgebiet um den TB Spitzenwäldele hat eine Fläche von 400,0 m² bzw. 0,04 ha.

Zone II

An den Fassungsbereich des TB Spitzenwäldele schließt sich die „Engere Schutzzone“ an. Sie liegt fast vollständig innerhalb des Gewanns Spitzenwäldele der Gemarkung Umkirch. Nur der südöstlichste Teil der Zone II befindet sich in Gewannen Hessacker und Fuchsloch der Gemarkung Umkirch.

Die „Engere Schutzzone“ hat eine Fläche von ca. 20,29 ha.

Zone III A

An den Fassungsbereich des TB Schorren und die Engere Schutzzone II des TB Spitzenwäldele schließt sich in südöstliche Richtung ausgedehnt die Weitere Schutzzone A (Zone III A) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Gemeinde Umkirch, Gemarkung Umkirch ca. 204,11 ha
Gewanne: Schorren, Schuhmachermoos, Kirchmatten, Tennenbacher Wäldele, Winkelmatten, Bethlinshausen, Fronholz, Spitzenwäldele, Draisammatten, Hessacker, Fuchsloch, Im Fuchsloch, Herdacker, Rotacker, Neumatten, Wieblern und Riedstaude
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Waltersshofen ca. 100,44 ha
Gewanne: Schuhmachermoos, Dreispitz, Rehbrunnenmoos und Tiergarten
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Opfingen ca. 181,21 ha
Gewanne: Tiergarten, Landwassereck, Spittelach, Obermoos, Seewald, Lehleboden, Ochsen Moos und Wildbrunnen
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Lehen** (s. *Hinweis*) ca. 62,53 ha
Gewanne: Kohlplatz, Hardacker, Langmatte, Waldmatte und Brechtern
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Freiburg** (s. *Hinweis*) ca. 339,12 ha
Gewanne: Frohnholz, Schoren und Beim Mundenhof im Stadtteil Mundenhof
Gewanne: Unterer Füllenstall, Oberer Füllenstall und Rieselfeld im Stadtteil Rieselfeld
Gewanne: Hunnenbuck, Becken, Forstwald, Haberlehen und Rauer Schlag im Stadtteil St. Georgen

Die Weitere Schutzzone A (Zone III A) hat eine Gesamtfläche von 887,43 ha = 8,87 km².

Zone III B

An die Weitere Schutzzone III A schließt sich östlich die Weitere Schutzzone B (Zone III B) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Lehen** (s. *Hinweis*) ca. 55,76 ha
Gewanne: Bildeiche, Hummel, Stegmatte, Silberhof, Brunnenmatte, Hirschmatten und Draier
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Freiburg** (s. *Hinweis*) ca. 678,67 ha
Gewann Fronholz im Stadtteil Mundenhof sowie der zukünftige neue Stadtteil Dietenbach

Gewanne: Draier (an der Tiergehege Straße), Reute, Lehener Winkel, Junkermatte, Obserin, Dürrengaben, Binsenwaag, Riesert, Draier (bei Riesert), Untere Hirschmatten, Obere Hirschmatten, Pulvermacherin, Untere Käsere, Müllermatte, Rieselfeld, Vormoos und Gutleutwald im Stadtteil Rieselfeld sowie das gesamte bebaute Gebiet von Rieselfeld

Gewanne: Silbergrube, Mittlere Seehau und Untere Seehau im Stadtteil St. Georgen sowie das Gewerbegebiet Haid West im Stadtteil St. Georgen

Gewann Nonnenmatte mit Sportanlagen im Stadtteil Weingarten sowie das gesamte bebaute Gebiet des Stadtteils Weingarten

Stadtbezirk Haslach mit seinem Gewerbegebiet Haid Ost

Die Weitere Schutzzone B (Zone III B) hat eine Gesamtfläche von ca. 734,43 ha = 7,34 km².

*** Hinweis: Mit Beschluss des Freiburger Gemeinderats vom 30.06.2020 (Drucksache G-20/121) wurde die Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Lehen und der Gemarkung Freiburg verändert. Hiervon sind auch Grundstücke in den Weiteren Zonen III A und III B betroffen. Die Änderung der Daten im Amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) und den jeweiligen Grundbüchern konnte noch nicht für alle betroffenen Grundstücke vollzogen werden. Die für die Rechtsverordnung verwendeten Shapes für die Grundstücke der Gemarkung Freiburg und der Ortsteile Lehen, Opfingen und Waltershofen datieren vom 01.06.2020 bzw. 24.08.2021, die Shapes der Gemarkungsgrenzen vom 22.04.2016. Die Stadt Freiburg wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mitteilen, sobald die Änderung der Gemarkungsgrenze aller Grundstücke im Amtlichen Liegenschaftskataster und den Grundbüchern wirksam vollzogen wurde. Im Anschluss daran ist vorgesehen, die Rechtsverordnung diesbezüglich zu ändern.*

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Topografischen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:25.000, sowie den Flurkarten in den Maßstäben 1:200 (Anlage 2), 1:500 (Anlage 3) und 1:2500 (Anlage 4), in denen die jeweils eingetragenen Grenzen der Zone I rot, der Zone II gelb, der Zone III A dunkelgrün und der Zone III B hellgrün umgrenzt dargestellt sind.

- (4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung mit den Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, in Freiburg, sowie bei den Bürgermeisterämtern Umkirch und Stadt Freiburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. Nr. 4 Seite 145) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten des Grundstückes, von den Bediensteten der Gemeinde Umkirch, der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, des Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg) und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Umkirch betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen, nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II) und der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B)

Für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) gelten neben den Schutzbestimmungen nach § 2 folgende Regelungen:

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A	Weitere Schutzzone III B
1	Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung			
1.1	Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten		
1.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
1.3	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.	
1.4	Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.	

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A	Weiter Schutzzone III B
1.5	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbo-kalk), ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.6	Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	verboten	verboten; zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt
1.7	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbekken; ggf. anfallendes Silage-sickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
1.8	Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	verboten	zulässig in Anlagen gemäß Nr. 1.7	
1.9	Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO		zulässig
1.10	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	verboten	zulässig	
1.11	Ausbringung von Klärschlamm und Fäkal-schlamm	verboten		
1.12	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	zulässig	
1.13	Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zulässig	

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A	Weiter Schutzzone III B
1.14	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.15	Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege	verboten	zulässig	
1.16	Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.		zulässig
1.17	Umwandlung von Wald	verboten		
1.18	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Bi-ozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.	
1.19	Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.20	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.21	Anlegen und/oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten; Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.	
1.22	Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.	

2 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall			
2.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwsV – in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.
2.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
2.4	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.5	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.6	Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.7	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasser-aufbereitung mit Radio-nukliden angereicherte Rückstände, z. B. Enteisungsschlämme)	verboten	verboten; ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.
2.8	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen) und als Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.	

2.9	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten; ausgenommen sind: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtigkeit.
2.10	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils aktuellen Fassung.
2.11	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten.	verboten; ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.
2.12	Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.13	Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 2.12 erfasst	verboten; ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort.	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.
2.14	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	
2.15	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nrn. 2.13, 2.12 und 2.14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	verboten	

2.16	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	verboten; ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	verboten; zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: <ul style="list-style-type: none">- Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll,- Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen,- Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände,- Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben,- Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung- im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen,- Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen,- Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung	verboten. zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: <ul style="list-style-type: none">- die in der Zone III A zulässigen Anlagen- Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altfahrzeugen und Schrott,- Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
------	--	---	---	--

3 Bauliche Nutzungen			
3.1	Ausweisung von Industriegebieten	verboten	
3.2	Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
3.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.5	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	verboten	
3.6	Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten	
3.7	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
3.8	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig
3.9	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.
3.10	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.11	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	zulässig
3.12	Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	zulässig

3.13	Errichten und Erweitern von Friedhöfen	verboten	zulässig
3.14	Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten	
3.15	Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.16	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.17	Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.18	Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	verboten	
4 Sonstige Nutzungen			
4.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben	verboten	
4.2	Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten	verboten. zulässig wenn die Maßnahmen keine Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben und wenn eine Grundwasserunreinigung nicht zu besorgen ist.
4.3	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
4.4	Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
4.5	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

4.6	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten; zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.	Verboten; zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung.
4.7	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten		Verboten; zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.
4.8	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.9	Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		
4.10	Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	verboten		
4.11	Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten; ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.12	Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten; ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.13	Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten. ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
4.14	Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
4.15	Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	

4.16	Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
4.17	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
4.18	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig
4.19	Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	verboten	

§ 5

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg sowie der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich zu umzäunen.

§ 6

Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Handlungspflichten nach § 45 Abs. 1 WG und § 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind zu erfüllen.

§ 7

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Die jeweils örtlich zuständige Untere Wasserbehörde (Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald oder Stadt Freiburg) kann auf Antrag von den Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Eine Befreiung ist nicht erforderlich, wenn die Zulässigkeit an weitere Voraussetzungen geknüpft ist und diese erfüllt sind.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

- (3) Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht,
 1. für Maßnahmen der Gemeinde Umkirch, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber können das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Untere Wasserbehörde - binnen 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Nachweis des Bestandschutzes anzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zu Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen im Gewinn Spitzenwäldele (TB II und TB I) der Gemeinde Umkirch vom 08.08.1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Abs. 1 WG).

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
(Untere Wasserbehörde)

79104 Freiburg, den 27.01.2023

Störr-Ritter
Landrätin